

KWWM
KLEPPECK, WELBERS, WINKEL & PARTNER
Steuerberatungsgesellschaft

Kurfürstendamm 179 – 10707 Berlin
Tel. (030) 885 735-0 – Fax (030) 885 735-98
Web www.kwwm.de - eMail willkommen@kwwm.de

Kurzreferat am 13.06.2007

Anforderungen an das Inventar nach HGB

1. Erfordernisse an die Inventur
2. Pflicht zur körperlichen Inventuraufnahme
3. Gründe für eine Inventur

Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

Entsprechend gesetzlicher Vorschriften, aber auch durch den kaufmännischen Brauch, ist Folgendes einzuhalten:

- klar, übersichtlich, in lebender Sprache, urkundensicher aufgeschrieben
- fortlaufend, vollständig, richtig, zeitgerecht und sachlich geordnet
- zeitnah, beleggestützt, ohne Verrechnungen, 10 Jahre aufzubewahren

§ 238 HGB Buchführungspflicht

- (1) Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ersichtlich zu machen. Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

§ 238 HGB Buchführungspflicht

- (2) Der Kaufmann ist verpflichtet, eine mit der Urschrift übereinstimmende Wiedergabe der abgesandten Handelsbriefe (Kopie, Abdruck, Abschrift oder sonstige Wiedergabe des Wortlauts auf einem Schrift-, Bild- oder anderen Datenträger) zurückzubehalten.

§ 239 HGB Führung der Handelsbücher

- (1) Bei der Führung der Handelsbücher und bei den sonst erforderlichen Aufzeichnungen hat sich der Kaufmann einer lebenden Sprache zu bedienen. Werden Abkürzungen, Ziffern, Buchstaben oder Symbole verwendet, muss im Einzelfall deren Bedeutung eindeutig festliegen.
- (2) Die Eintragungen in Büchern und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden.

§ 239 HGB Führung der Handelsbücher

- (3) Eine Eintragung oder eine Aufzeichnung darf nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Auch solche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob sie ursprünglich oder erst später gemacht worden ist.

§ 239 HGB

Führung der Handelsbücher

- (4) Die Handelsbücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen können auch in der geordneten Ablage von Belegen bestehen oder auf Datenträgern geführt werden, soweit diese Formen der Buchführung einschließlich des dabei angewandten Verfahrens den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Bei der Führung der Handelsbücher und der sonst erforderlichen Aufzeichnungen auf Datenträgern muss insbesondere sichergestellt sein, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß.

§ 140 AO

Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten nach anderen Gesetzen

Wer nach anderen Gesetzen als den Steuergesetzen Bücher und Aufzeichnungen zu führen hat, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, hat die Verpflichtungen, die ihm nach den anderen Gesetzen obliegen, auch für die Besteuerung zu erfüllen.

Buchführungs- und Aufzeichnungs- pflichten nach anderen Gesetzen

Grundsatz:

Wenn es eine Regelung gibt, die sich mit Büchern und Aufzeichnungen befasst, dann muss derjenige, der dieser Regelung unterworfen ist, diese Bücher und Aufzeichnungen auch für Zwecke der Besteuerung führen, das heißt, inländische und ausländische Rechtsnormen sind zu beachten, aber auch Vorschriften für spezielle Gewerbebezüge.

Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten nach anderen Gesetzen

Grundsatz:

Gleichgültig, auf welche Art und Weise die Buchführung bearbeitet wird, sie muss diesen Kriterien der Ordnungsmäßigkeit entsprechen. Neben den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ist dokumentiert der Grundsatz der ordnungsmäßigen Speicherbuchführung. Hier werden alle Grundsätze so interpretiert, dass sie diesem modernen Medium der Datenverarbeitung entsprechen. Auch hier geht es um Vollständigkeit, Wahrheit und Klarheit, zeitnahe Erfassung, Vermeiden von Saldierungen und Sicherstellung, dass keine nichterkennbaren Änderungen möglich sind.

Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten nach anderen Gesetzen

Grundsatz:

Die Buchführung ist Bestandteil des betrieblichen Rechnungswesens und insofern für den Betriebsinhaber von großem Interesse, als er darin seinen Betrieb sich widerspiegeln sieht, z. B. durch Kennzahlen interne und externe Vergleiche anstellen kann, anhand von Vergleichen im System Kapitalbindung, Liquidität, Umschlaghäufigkeit und Alter bzw. Veralterung der Vermögenswerte erkennen kann. Insofern liegt die Buchführung immer im ureigensten Interesse des Betriebsinhabers.

Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten nach anderen Gesetzen

Grundsatz:

Das Ergebnis der Buchführung, der Jahresabschluss, hat unterschiedliche Adressaten, die sich auf die Richtigkeit des Abschlusses verlassen wollen, sei es das Finanzamt, die Bank, die interne Revision, der Betriebsprüfer vom Finanzamt oder der Wirtschaftsprüfer für die Erteilung des Testates.

Pflicht zur körperlichen Inventuraufnahme

§ 240 HGB befasst sich mit dem Inventar und verpflichtet jeden Kaufmann (durch § 140 AO jeden Unternehmer), seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag des Geldes und sonstiger Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben. Dies muss zu Beginn der Tätigkeit erfolgen und ab da zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres.

§ 240 HGB Inventar

- (1) Jeder Kaufmann hat zu Beginn seines Handelsgewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baren Geldes sowie seine sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben.
- (2) Er hat demnächst für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs ein solches Inventar aufzustellen. Die Dauer des Geschäftsjahres darf zwölf Monate nicht überschreiten. Die Aufstellung des Inventars ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit zu bewirken.

§ 240 HGB Inventar

- (3) Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleich bleibenden Menge und einem gleich bleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt. Jedoch ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

§ 240 HGB Inventar

- (4) Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände und Schulden können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.

Pflicht zur körperlichen Inventuraufnahme

Man kann also die Aussage treffen, dass die Bilanz eigentlich das zusammengefasste Inventar ist. Alle Aktiva, alle Passiva sind vollständig und richtig zu erfassen, zu bewerten und einzustellen. Daraus ergibt sich auch, dass der Inventurarbeit eine große Bedeutung zukommt und somit wird bei großem Anlage- und/oder Umlaufvermögen bei buchführungspflichtigen Unternehmen der Wirtschaftsprüfer auch immer darauf Wert legen, an der Inventur teilzunehmen.

Die Inventuraufnahme ist also eine Handlung, die sich mit dem Messen, Zählen und Wiegen aller Vermögensgegenstände befasst. Sie beinhaltet die an einem Stichtag vorhandenen Wirtschaftsgüter.

Pflicht zur körperlichen Inventuraufnahme

§ 240 HGB geht prinzipiell davon aus, dass dieser Stichtag das Ende des Geschäftsjahres ist, dass an diesem die körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen ist. Von einer Stichtagsinventur spricht man auch dann, wenn in einem Zeitrahmen von 10 Tagen vor oder nach dem Inventurstichtag die Inventurhandlung durchgeführt wird. Vorausgesetzt, es ist sichergestellt, dass für diesen Zeitraum alle Veränderungen anhand von Belegen oder Aufzeichnungen erfasst und berücksichtigt werden. Davon zu unterscheiden ist die verlegte Inventur. Hier kann die Bestandsaufnahme innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten zwei Monate nach dem Bilanzstichtag durchgeführt werden.

Pflicht zur körperlichen Inventuraufnahme

Allerdings muss auch hier sichergestellt werden, dass der Bestand nach Art und Menge am Inventurstichtag, also Bilanzstichtag zutreffend ermittelt wird. Es sind also Verfahren zur wertmäßigen Fortschreibung oder Rückrechnung des Wertes notwendig, die zu einem zutreffenden Ergebnis führen. Deshalb ist eine zeitverschobene Inventur nicht zulässig bei Waren, bei denen Verdunstung, Verderb, leichte Zerbrechlichkeit, unkontrollierbare Abgänge erfahrungsgemäß gegeben sind und auch nicht bei Wirtschaftsgütern, die, auf die Verhältnisse des Betriebes bezogen, besonders wertvoll sind.

Pflicht zur körperlichen Inventuraufnahme

Den Inventurzeitpunkt wählt man, wenn irgend möglich und in der Branche feststellbar so gegeben, zu einem Zeitpunkt, zu dem die zu zählenden, wiegenden, messenden Objekte in möglichst geringer Zahl vorhanden sind. Die organisatorischen Maßnahmen für das Zählen, Wiegen, Messen und die Einweisung der dafür zuständigen Mitarbeiter ist umfangreich und muss dazu führen, dass entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung alles vollständig, richtig, zeitnah mit dem zutreffenden Wert erfasst wird.

Pflicht zur körperlichen Inventuraufnahme

§ 241 HGB – Inventurvereinfachungsverfahren gestattet, sofern die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten sind, die Aufstellung des Inventars, auch unter Zuhilfenahme anerkannter mathematisch statistischer Methoden und aufgrund von Stichproben, und § 241 gestattet auch, dass das Inventar nicht am Schluss des Geschäftsjahres durch körperliche Bestandsaufnahme ermittelt wird, wenn unter Anwendung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechend andere Verfahren zur Anwendung kommen, die aber sicherstellen, dass der Bestand des Vermögens zum Bilanzstichtag festgestellt wird. Hierunter fällt die permanente Inventur. Hier wird anhand von Lagerbüchern und Karteien ständig die Veränderung mit erfasst, wobei Voraussetzung ist, dass im Laufe des Wirtschaftsjahres das gesamte Vorratsvermögen tatsächlich gezählt und gemessen wird.

§ 241 HGB

Inventurvereinfachungsverfahren

- (1) Bei der Aufstellung des Inventars darf der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben ermittelt werden. Das Verfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Der Aussagewert des auf diese Weise aufgestellten Inventars muss dem Aussagewert eines auf Grund einer körperlichen Bestandsaufnahme aufgestellten Inventars gleichkommen.

§ 241 HGB Inventurvereinfachungsverfahren

- (2) Bei der Aufstellung des Inventars für den Schluss eines Geschäftsjahrs bedarf es einer körperlichen Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt nicht, soweit durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme für diesen Zeitpunkt festgestellt werden kann.

§ 241 HGB Inventurvereinfachungsverfahren

(3) In dem Inventar für den Schluss eines Geschäftsjahrs brauchen Vermögensgegenstände nicht verzeichnet zu werden, wenn

1. der Kaufmann ihren Bestand auf Grund einer körperlichen Bestandsaufnahme oder auf Grund eines nach Absatz 2 zulässigen anderen Verfahrens nach Art, Menge und Wert in einem besonderen Inventar verzeichnet hat, das für einen Tag innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten beiden Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahrs aufgestellt ist, und

§ 241 HGB Inventurvereinfachungsverfahren

(3) In dem Inventar für den Schluss eines Geschäftsjahrs brauchen Vermögensgegenstände nicht verzeichnet zu werden, wenn

2. auf Grund des besonderen Inventars durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden Fortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahrens gesichert ist, dass der am Schluss des Geschäftsjahrs vorhandene Bestand der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt ordnungsgemäß bewertet werden kann.

Gründe für eine Inventur

- Inhalt der Bilanz
- Notwendige Wertermittlung
- Umwandlungen
- Veräußerungen
- Einbringungen

Steuerberatungsgesellschaft

KWWM
KLEPPECK, WELBERS, WINKEL & PARTNER

KWWM
KLEPPECK, WELBERS, WINKEL & PARTNER
Steuerberatungsgesellschaft

Kurfürstendamm 179 – 10707 Berlin
Tel. (030) 885 735-0 – Fax (030) 885 735-98
Web www.kwwm.de - eMail willkommen@kwwm.de